

**öffentliche
Beschlussvorlage**

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Recht	12.06.2026	249/2026

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin
Finanzausschuss	29.06.2026
Rat	16.07.2026

Tagesordnungspunkt:

Vertrag zur Wasserversorgung und über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege im Gewerbepark Flugplatz Gütersloh

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gütersloh stimmt dem Abschluss des im Entwurf vorliegenden „Vertrags zur Wasserversorgung und über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Wasserversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gewerbepark Flugplatz Gütersloh auf dem Gebiet der Stadt Harsewinkel gehören“ zwischen der Stadtwerke Gütersloh GmbH, der Stadt Gütersloh und der Stadt Harsewinkel zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag für die Stadt Gütersloh zu unterzeichnen und alle zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Erklärungen abzugeben. Änderungen und Ergänzungen redaktioneller Art sowie Änderungen, die den rechtlichen und wirtschaftlichen Wesensgehalt des Vertrages nicht berühren, bleiben vorbehalten.

Personelle Auswirkungen	☒ Nein	☐ Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☒ Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro
		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle	☒ Nein	☐ Ja
Falls ja:		
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:

Klimarelevanz	☐ Keine	☐ Überwiegend positiv	☐ Überwiegend negativ
Kurze Erläuterung der Klimaauswirkungen:			
Der Beschluss betrifft den Abschluss eines Vertrages zur rechtlichen Ausgestaltung der Wasserversorgung und Wegenutzung. Unmittelbare Klimaauswirkungen ergeben sich hieraus nicht.			

Erläuterungen:

Interkommunales Gewerbegebiet „Flugplatz“

Die Städte Gütersloh und Harsewinkel sowie die Gemeinde Herzebrock-Clarholz haben die gemeinsame Entwicklung und Erschließung des interkommunalen Gewerbegebiets „Flugplatz“ vereinbart. Das Plangebiet erstreckt sich überwiegend über das Gebiet der Stadt Gütersloh sowie anteilig über das Gebiet der Stadt Harsewinkel.

Übertragung der Straßenbau- und Erschließungslast

Zur einheitlichen Durchführung der Erschließungsmaßnahmen hat die Stadt Harsewinkel der Stadt Gütersloh für den auf ihrem Gemeindegebiet gelegenen Teilbereich die Straßenbaulast sowie die Erschließungslast einschließlich der damit verbundenen hoheitlichen Aufgaben auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit übertragen.

Von der Übertragung ausdrücklich ausgenommen sind die Aufgaben der Trinkwasserversorgung sowie der leitungsgebundenen Löschwasserversorgung. Diese verbleiben im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Stadt Harsewinkel nach Maßgabe des § 50 WHG und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

Energie- und Wasserversorgung

Das nördlich der Bundesstraße 513 gelegene Gewerbegebiet erstreckt sich über die Gebiete beider Städte, wird jedoch als funktionale Einheit entwickelt und vermarktet. Zur Sicherstellung einer einheitlichen leitungsgebundenen Infrastruktur soll die Energie- und Wasserversorgung gebietsübergreifend durch die Stadtwerke Gütersloh GmbH durchgeführt werden.

Zur Erreichung dieses Zwecks sind unterschiedliche vertragliche Regelungen notwendig.

Vertrag zur Wasserversorgung und über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege im Gewerbegebiet Flugplatz Gütersloh

Zur rechtssicheren Ausgestaltung der Wasserversorgung beabsichtigen die Städte Gütersloh und Harsewinkel gemeinsam mit der Stadtwerke Gütersloh GmbH, den Abschluss eines Vertrags zur Wasserversorgung und über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege im Gewerbegebiet Flugplatz Gütersloh.

Ziel des der Beschlussvorlage beiliegenden Vertrages ist es, durch den Betrieb eines Wasserversorgungsnetzes unter Nutzung kommunaler Grundstücke eine möglichst sichere, verbraucherfreundliche, effiziente sowie umweltverträgliche und preisgünstige Versorgung der Gewerbetreibenden im Versorgungsgebiet mit Wasser zu gewährleisten, die auch den kommunalen Interessen hinreichend Rechnung trägt.

Gegenstand der Vereinbarung sind insbesondere:

- die Einräumung eines ausschließlichen Versorgungsrechts zugunsten der Stadtwerke Gütersloh GmbH,
- die Regelung der Wegenutzung einschließlich Leitungsverlegung und -betrieb,
- die Festlegung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die leitungsgebundene Löschwasserversorgung,
- die Regelung der Konzessionsabgabe, des Kommunalrabatts und von Verwaltungskostenbeiträgen,

- die Abstimmung der Rechte und Pflichten der Stadt Gütersloh, der Stadt Harsewinkel und der Stadtwerke Gütersloh GmbH im Zusammenhang mit der Wasserversorgung des Harsewinkeler Teilbereichs des Gewerbeparks.

Die Stadt Harsewinkel bleibt Trägerin der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung sowie der Pflicht zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung. Die Stadtwerke Gütersloh GmbH wird mit der Errichtung und dem Betrieb des Wasserversorgungsnetzes im Versorgungsgebiet betraut.

Die Stadt Gütersloh ist Vertragspartei, weil ihr für den auf dem Gebiet der Stadt Harsewinkel gelegenen Teilbereich des Gewerbeparks die Straßenbaulast und Erschließungslast einschließlich der damit verbundenen hoheitlichen Aufgaben übertragen wurden. Sie gestattet der Stadtwerke Gütersloh GmbH beziehungsweise einem von dieser eingesetzten Netzbetreiber insoweit die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb der Wasserversorgungsleitungen.

Die Vereinbarung unterliegt der Anzeigepflicht bei der zuständigen Landeskartellbehörde. Darüber hinaus erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch die Stadt Harsewinkel gemäß den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften.

Der Vertrag tritt nach zustimmender Beschlussfassung des Rates der Stadt Gütersloh, des Rates der Stadt Harsewinkel und des Aufsichtsrates der Stadtwerke Gütersloh GmbH mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Vor diesem Hintergrund ist in beiden Städten eine entsprechende Ratsbefassung erforderlich.

In Vertretung

Heinz-Dieter Wette

Anlagenliste:

Anlage 1: Wasserversorgungsvertrag

Anlage 2: Anlage 1 zum Vertrag – Karte des Wasserversorgungsnetzes

Anlage 3: Anlage 2 zum Vertrag – Konzept Netzservice

Anlage 4: Anlage 3 zum Vertrag – Störungsbeseitigungskonzept

Anlage 5: Anlage 4 zum Vertrag – Vereinbarung über Bereitstellung von Löschwasser

Anlage 6: Anlage 5 zum Vertrag – Karte Verbindungsleitung Wasserversorgungsnetz Harsewinkel